



Disclaimer: unless otherwise agreed by the Council of UPOV, only documents that have been adopted by the Council of UPOV and that have not been superseded can represent UPOV policies or guidance.

This document has been scanned from a paper copy and may have some discrepancies from the original document.

Avertissement: sauf si le Conseil de l'UPOV en décide autrement, seuls les documents adoptés par le Conseil de l'UPOV n'ayant pas été remplacés peuvent représenter les principes ou les orientations de l'UPOV.

Ce document a été numérisé à partir d'une copie papier et peut contenir des différences avec le document original.

Allgemeiner Haftungsausschluß: Sofern nicht anders vom Rat der UPOV vereinbart, geben nur Dokumente, die vom Rat der UPOV angenommen und nicht ersetzt wurden, Grundsätze oder eine Anleitung der UPOV wieder.

Dieses Dokument wurde von einer Papierkopie gescannt und könnte Abweichungen vom Originaldokument aufweisen.

Descargo de responsabilidad: salvo que el Consejo de la UPOV decida de otro modo, solo se considerarán documentos de políticas u orientaciones de la UPOV los que hayan sido aprobados por el Consejo de la UPOV y no hayan sido reemplazados.

Este documento ha sido escaneado a partir de una copia en papel y puede que existan divergencias en relación con el documento original.



CAJ/I/7

ORIGINAL: französisch

DATUM: 20. März 1978

INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN

GENÈVE

VERWALTUNGS- UND RECHTSAUSSCHUSS**Erste Tagung****Genf, 17. bis 19. April 1978**

VEREINHEITLICHUNG DER AMTSBLÄTTER FÜR SORTENSCHUTZ

Vom französischen Ratsvertreter übermittelte Bemerkungen

Der französische Vertreter im Rat der UPOV hat mit einem an den Stellvertreten- den Generalsekretär der UPOV gerichteten Schreiben vom 14. März 1978 Bemerkungen zu dem Entwurf eines Musteramtsblatts übersandt. Eine auf den neuesten Stand gebrachte Fassung des Entwurfs des Musteramtsblatts ist in der Anlage I des Dokuments CAJ/I/5 enthalten. Die Bemerkungen sind als Anlage diesem Dokument beigefügt.

[Anlage folgt]

ANLAGE

BEMERKUNGEN ZUM MUSTERAMTSBLATT

I. REIHENFOLGE DER PUNKTE

Ohne dass auf die für jeden Staat gesondert vorgesehenen Punkte eingegangen wird, gibt die Reihenfolge der Punkte Anlass zu den folgenden Bemerkungen:

a) Punkt II sollte sich lediglich auf die Zurücknahme der Schutzrechtsanmeldungen beziehen. Die zweite Zeile "Zurückweisung von Anmeldungen" sollte nach Punkt V aufgeführt werden; denn es wird entweder Schutz erteilt - das fällt unter Punkt V - oder es wird kein Schutz erteilt - das fällt unter Punkt Vbis, der dann später die Nummer VI erhalten sollte.

b) Im Anschluss an Punkt III sollte ein Punkt IIIbis "Änderungen der Bezeichnungen" eingefügt werden. Dieser Fall ist sehr häufig, und es sollte hierauf besonders augenfällig hingewiesen werden.

c) Es scheint, dass der Punkt UK-9; ZA-7 "Vorschlag auf Aufgabe des Schutzes" unter Punkt IX neu eingeordnet werden müsste.

d) Schliesslich sollten Lizenzfragen unter einem besonderen Punkt eingeordnet werden, der eine römische Ziffer erhalten müsste.

Nachfolgend die vorgeschlagene neue Reihenfolge; die Sonderpunkte einzelner Staaten müssten innerhalb dieser Punkte eingefügt werden:

- I. Schutzrechtsanmeldungen
- II. Zurücknahme von Schutzrechtsanmeldungen
- III. Sortenbezeichnungen - Anträge - Genehmigung
- IV. Änderungen von Sortenbezeichnungen (genehmigte oder noch nicht genehmigte)
- V. Änderungen in der Person des Anmelders (oder des Vertreters)
- VI. Schutzrechtserteilung
- VII. Zurückweisung der Schutzrechtsanmeldungen
- VIII. Aufgabe des Schutzrechts
- IX. Erlöschen des Schutzrechts
- X. Änderung der Sortenbezeichnung für geschützte Sorten (Vorschlag - Genehmigung)
- XI. Änderungen in der Person des Inhabers (oder des Vertreters)
- XII. Lizenzen
- XIII. Amtliche Mitteilungen

II. MUSTERTABELLE FÜR SCHUTZRECHTSANMELDUNGEN

Hier und zu anderen Punkten stellt sich die Frage, welche Reihenfolge gewählt werden soll:

a) Nationale alphabetische Reihenfolge nach landesüblichen Namen: Ist in diesem Fall, sofern der Name der Art mehrere Worte enthält, der Anfangsbuchstabe des eigentlichen Artnamens für die alphabetische Einordnung massgebend oder der Anfangsbuchstabe des ersten Worts (Frühlingshafer, Frühlingsweizen oder besser Hafer (Frühlings-), Weizen (Frühlings-))?

b) Alphabetische Reihenfolge nach lateinischen Namen.

Sollten innerhalb der gewählten Reihenfolge Gruppeneinteilungen vorgenommen werden (beispielsweise in Zierpflanzen, landwirtschaftliche oder gartenbauliche Pflanzen), oder erscheint es besser, eine durchgehende alphabetische Ordnung, nach lateinischen oder landesüblichen Namen, einzuführen?

Im Hinblick auf die Tabelle V wäre eine Erörterung darüber angezeigt, ob es für die Staaten zweckmässig ist, die Dauer des Schutzes anzugeben. Die Amtsblätter sind ja in erster Linie für die Information der Verbandsstaaten bestimmt, und diesen ist die Dauer des Schutzes in den anderen Staaten nicht immer geläufig. Dieser Punkt ist von besonderer Bedeutung, wenn ein Staat als Übergangsmassnahme einen Schutz mit rückwirkender Kraft für eine Sorte gewährt, die einer Art angehört, die erst jüngst für schutzfähig erklärt worden ist.